



Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Information

Rechte der betreuten Person

1. Abschluss von Rechtsgeschäften

Auch wenn eine Vertretungsbeistandschaft mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder eine umfassende Beistandschaft besteht, kann Ihre betreute Person ohne Ihre Zustimmung als PriMa gewisse Rechtsgeschäfte selbständig abschliessen. Dies gilt insbesondere für die Besorgung geringfügiger Angelegenheiten des täglichen Lebens (Barkauf von Sachen mit geringem Wert, Waren für den persönlichen Bedarf wie Lebensmittel, Hygieneartikel, etc.).

2. Höchstpersönliche Rechte

Verbeiständete Personen sind - soweit urteilsfähig – durch die Beistandschaft in der Wahrung ihrer Rechte grundsätzlich nicht eingeschränkt. Doch selbst wenn ihre Handlungsfähigkeit behördlich eingeschränkt wurde, so werden gewisse Persönlichkeitsrechte trotz erwachsenenschutzrechtlicher Massnahme niemals tangiert.

In der Lehre und Rechtsprechung werden *absolut* höchstpersönliche Rechte (schliessen jede Vertretung aus) und *relativ* höchstpersönliche Rechte (Vertretung der urteilsunfähigen betroffenen Person durch Vertreter ist möglich) unterschieden (Art. 19c ZGB).

Unter die absolut höchstpersönlichen Rechte einer Person fallen beispielsweise:

- Begründung und Beendigung des Verhältnisses
- Eingehen der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft
- Errichtung eines Testamentes (Information [«Errichtung eines Testaments»](#))
- Einreichung der Scheidung
- Wahl der Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis (Art. 15 BV¹)

Relativ höchstpersönliche Rechte sind beispielsweise:

- Zustimmung zu medizinischen Behandlungen (KOKES-Handbuch, Kapitel 8.3.1.)
- Abschluss eines Erbvertrages als Erblasser (Art. 468 ZGB)

3. Rechtsschutz der betroffenen Person

Die verbeiständete Person hat selbstverständlich auch die Möglichkeit, sich über Entscheide der KESB sowie gegen Handlungen oder Unterlassungen von Ihnen als PriMa zu beschweren. Sollte die betreute Person durch Handlungen oder Entscheide der KESB Schaden erleiden, steht ihr das Recht auf Schadenersatz und evtl. Genugtuung gegenüber dem Kanton zu. Dabei kann es sich um einen

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)

finanziellen aber auch einen emotionalen Schaden handeln. Die gesetzliche Grundlage hierzu finden Sie in Art. 450 ff. ZGB.

4. Gehör schenken

Jede Person hat das Recht, angehört zu werden, bevor sie durch ein Verfahren in ihrer rechtlichen Stellung betroffen wird. Dies bedeutet beispielsweise, dass dem oder der Betroffenen vor der Errichtung einer Beistandschaft zwingend die Möglichkeit gegeben werden muss, sich zu der in ihre oder seine Rechtsstellung eingreifenden Massnahme zu äussern. Dies kann in mündlicher oder schriftlicher Form geschehen. Im erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren ist das rechtliche Gehör ausdrücklich durch Art. 447 ZGB garantiert und zwar in der Regel in der Form einer persönlichen Anhörung. Dazu gehört auch das Recht auf Einsicht in die Akten.

Der Anspruch auf das sogenannte rechtliche Gehör ist in Art. 29 Abs. 2 BV verankert und gehört zu den allgemeinen Verfassungsgarantien.

5. Politische Rechte

Die urteilsfähige verbeiständete Person ist befugt, uneingeschränkt ihre politischen Rechte wahrzunehmen (Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Unterzeichnung Initiative und Referendum). Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden sich in Art. 34 BV, Art. 55 Verfassung des Kantons Bern sowie Art. 6 PRG².

² Gesetz über die politischen Rechte (PRG)